



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

30.03.2021

Nr. 20

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) für den Neubau der A 25 / B 5 Ortsumgehung Geesthacht (Bau-km 0-392,5 bis Bau-km 10+525) in den Gemeinden Escheburg, Kröppelshagen-Fahrendorf, Hohenhorn, Hamwarde und in der Stadt Geesthacht (Kreis Herzogtum Lauenburg) einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung, hier: 1. Planänderung S. 154
2. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Ehndorf“ der Gemeinde Ehndorf S. 164
3. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Ehndorf“ der Gemeinde Ehndorf S. 166
4. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Todenbüttel S, 168
5. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung über das Nachrücken einer Gemeindevertreterin in der Gemeindevertretung Meezen S. 172
6. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung über das Nachrücken eines Gemeindevertreters in der Gemeindevertretung Rade bei Hohenwestedt S. 173
7. Amtliche Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2021 im Bereich des Amtes Mittelholstein vom 18.03.2021 S. 174

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) für den Neubau der A 25 / B 5 Ortsumgehung Geesthacht (Bau-km 0-392,5 bis Bau-km 10+687) in den Gemeinden Escheburg, Kröppelshagen-Fahrendorf, Hohenhorn, Hamwarde und in der Stadt Geesthacht (Kreis Herzogtum Lauenburg) einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung

hier: 1. Planänderung

I.

Der Vorhabenträger, die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck, hat für das oben genannte Straßenbauvorhaben mit Schreiben vom 29. Juni 2018 für das oben genannte Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt. Die bereits vom 27. August 2018 ausgelegten Planfeststellungsunterlagen hat der Vorhabenträger nunmehr überarbeitet und hierfür die Durchführung eines **Planänderungsverfahrens** nach dem FStrG beantragt.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch die Planänderung berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

Wesentliche Inhalte der geänderten Planunterlagen sind:

- die Optimierung des Trassenverlaufes in dem Bereich Gut Hasenthal
- die Anpassung der Führung der Wirtschaftswege und derer Anbindung im Bereich Gut Hasenthal
- die Anpassung der Straßenentwässerung aufgrund der Streckenoptimierung im Bereich Gut Hasenthal
- die Optimierung der Lärmschutzanlage im Bereich Grünhof, um weiteren Eingriff in Grundeigentum zu vermeiden
- die Erhöhung der 110 kV-Leitung Abzweig Geesthacht / West LH-13-148A und die Ergänzung der Mastverlegung (Mast Nr. 18 bis Mast Nr. 13 im Bereich der AS Geesthacht Nord)
- die Ergänzung der Untersuchungen zum Baulärm im Bereich der AS Geesthacht West und des Großbauwerks BW 01.5 am Geesthangaufstieg

- die Anpassung der Luftschadstofftechnischen Untersuchung unter Berücksichtigung der HBEFA 4.1 (Handbuch für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs)
- die Anpassung der Bau-km Angaben ab Bau-km 8+100 bis Bauende 10+552
- die Änderung des Umstufungskonzeptes der L 205 / K 67 / Gemeindestraße G 87
- die Änderung des Fledermausschutzkonzeptes und der damit verbundenen Änderung des Bauwerks 11.5 sowie der Ergänzung des Bauwerks 5-1.5 und die Anpassung der Irritations- und Kollisionsschutzeinrichtungen, der Leiteinrichtungen und Hop-over
- die Überarbeitung des Ausgleichskonzeptes für Knicks und Waldflächen
- die Anpassung des Ausgleichsflächenkonzeptes für Brutvögel
- die Anpassung der Ausgleichsmaßnahmen für Amphibien aufgrund der Trassenverschiebung im Bereich Gut Hasenthal
- die Ergänzung der Dokumente zur Einsicht der Grundwassersenkungen für den Bau der Regenrückhaltebecken
- die Überprüfung der möglichen Auswirkungen auf die bestehenden FFH-Vorprüfungen wegen der Anpassung der Luftschadstoffuntersuchung und der Prüfung von Stickstoffeinträgen gemäß Leitfaden FGSV, 2019
- die Aktualisierung der faunistischen Erfassungen: „Ergänzende Unterlage zum faunistischen Fachgutachten 2020“
- die Waldbilanz nach Landeswaldgesetz
- die Neubilanzierung der Eingriffe und der Kompensation

sowie weitere aus den geänderten Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf den Gebieten der Gemeinden Kattendorf, Krukow, Rickling, Steinhorst, Krüzen, Schulendorf, Barendorf, Böbs, Groß Kummerfeld, Luthorn, Heede, Hornbek, Güster, Lentförden, Bark, Mechow, Tackesdorf, Brunstorf, Süsel und Schmalfeld sowie auf dem Gebiet der Städte Geesthacht und Bad Bramstedt.

Für das Vorhaben besteht gemäß § 3 b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG alte Fassung - *UVPG a.F.*), die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Übergangsregelung in § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG). Ausgelegt werden auch die **entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen** nach § 6 Abs. 3 UVPG a.F. Dies sind hier insbesondere folgende Unterlagen: der Erläuterungsbericht mit der Allgemeinverständlichen Zusammenfassung gem. § 6 UVPG a.F. (Unterlage 1), der landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 19.1) sowie die Maßnahmenblätter (Unterlage 9.3), und die dazugehörigen Pläne (Unterlage 9.1 und 9.2) , der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Unterlage 19.2), die Überprüfung möglicher Auswirkungen auf die bestehen-

den FFH-Verträglichkeitsprüfungen (Unterlage 19.3), der landschaftspflegerische Begleitplan des Umbau der 110 kV-Leitung (Unterlage 19.1.1.) sowie die Maßnahmenblätter 110 kV-Leitung (Unterlage 9.3.1), der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Umbau der 110 KV-Leitung (Unterlage 19.2.1), sowie weitere naturschutzfachliche Gutachten und Untersuchungen insbesondere: Schalltechnische Untersuchung zum Baulärm (Unterlage 17.1.3), Luftschadstoffuntersuchung (Unterlage 17.2), Faunistisches Fachgutachten Gut Hasenthal (Unterlage 19.5.3.1), Bilanzierungen nach dem Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein nebst derer Tabellen und Plänen (Unterlage 19.6 und 19.7), Geotechnisches Gutachten zu den Regenrückhaltebecken 1, 2 und 3 (Unterlage 20.4) Die ausgelegten geänderten Planunterlagen enthalten die nach § 6 Abs. 3 UVPG a.F. notwendigen Angaben.

II.

Im Rahmen dieses Planänderungsverfahrens führt das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde)**, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel, das **Anhörungsverfahren** durch, in dem die für und gegen die geänderten Unterlagen sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

- 1) Die nach § 17a FStrG i. V. m. § 73 VwVfG erforderliche Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung wird wegen bestehender Beschränkungen zur Eindämmung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nach den Vorgaben des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (*Planungssicherungsgesetz – PlanSiG – vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist*) eingeleitet. **Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung der Unterlagen zur 1. Planänderung.** Die Anhörungsbehörde stellt den Inhalt der Bekanntmachung und den geänderten Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) zu diesem Vorhaben auf der **Internetseite** https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/APV/apv_node.html (dort zu finden unter > Online-Portal > [planfeststellung.bob-sh.de](https://www.planfeststellung.bob-sh.de)). der Öffentlichkeit zur allgemeinen Einsichtnahme in der Zeit

**vom 19.04.2021 (Montag)
bis einschließlich zum 18. Mai 2021 (Dienstag)**

bereit. **Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen** (§ 3 Abs. 1 Satz 2 PlanSiG).

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Planänderungsunterlagen zur **Information** in dem oben genannten Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG in den nachfolgend aufgeführten Auslegungsstellen eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist bei den nachgenannten Auslegungsstellen aufgrund bestehender Beschränkungen zur Eindämmung der Auswirkung der COVID-19-Pandemie **teilweise nur nach telefonischer Terminvereinbarung** unter den angegebenen Telefonnummern möglich. Je nach aktueller Gefahrenlage muss zur Wahrung des Infektionsschutzes unter den Hygienebestimmungen mit einer Einschränkung der regulären Öffnungszeiten gerechnet werden. Bitte beachten Sie die **tagesaktuellen Hinweise** auf den angegebenen **Internetseiten**. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der aktuellen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

Anschriften mit Auslegungsstellen mit zusätzlichem Informationsangebot	Reguläre Öffnungszeiten bzw. Sonderbedingungen aufgrund der Covid19 - Pandemie
Rathaus der Stadt Geesthacht Markt 15 Zimmer 214. OG 21502 Geesthacht	Montag 8:00 - 12:00 Uhr 14:00 – 16:00 Uhr Dienstag 7:30 - 12:00 Uhr Donnerstag 8:00 - 12:00 und 14:00 – 18:30 Uhr Freitag 8:00 -12:00 Uhr Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04152/13289; (Ansprechpartnerin Frau Adamowski) Tagesaktuelle Informationen sind auf der Internetseite www.geesthacht.de abrufbar
Amtsverwaltung des Amtes Hohe Elbgeest Christa-Höppner-Platz 1 Zimmer 34 21521 Dassendorf	Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04104/990607 (Ansprechpartnerin Frau Gade-Müller) oder <u>Terminbuchung über das Internet</u> ; Terminbuchung sowie tagesaktuelle Informationen sind auf der Internetseite www.amt-hohe-elbgeest.de abrufbar

<p>Amtsverwaltung des Amtes Samtgemeinde Elbmarsch Elbuferstraße 98 Zimmer 011. 21436 Marschhacht</p>	<p>Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.00 – 12.30 Uhr Dienstag 14:00 – 17:00 Uhr Donnerstag 14.00 - 18.30 Uhr Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0417/690990 (Ansprechpartnerin Frau Dittmar); Tagesaktuelle Informationen sind auf der Internetseite www.samtgemeinde-elbmarsch.de abrufbar</p>
<p>Amtsverwaltung des Amtes Lauenburgische Seen Fünfhausen 1 Zimmer 2 23909 Ratzeburg</p>	<p>Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.30 – 12.00 Uhr Donnerstag 15.00- -18.00 Uhr Tagesaktuelle Informationen sind auf der Internetseite www.amt-lauenburgische-seen.de abrufbar</p>
<p>Amtsverwaltung des Amtes Mittelholstein Am Markt 15 Zimmer 17 24594 Hohenweststedt</p>	<p>Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04871/36302 (Ansprechpartner Herr Lahrsen); Tagesaktuelle Informationen sind auf der Internetseite www.amt-mittelholstein.de abrufbar</p>
<p>Amtsverwaltung des Amtes Schwarzenbek Land Gülzower Straße 1 Zimmer 21493 Schwarzenbek</p>	<p>Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 9:00 – 12.00 Uhr Donnerstag 14:00 – 17:30 Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04151/842233 (Ansprechpartner Herr Spinn- gieß); Tagesaktuelle Informationen sind auf der Internetseite www.amt-schwarzenbek-land.de abrufbar</p>
<p>Bezirksamt Bergedorf Zentrum für Wirtschaftsförderung- Bauen und Umwelt – Kundenservice- Wentorfer Straße 38a 21029 Hamburg</p>	<p>Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 040428914000; Tagesaktuelle Informationen sind auf der Internetseite www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11753457/ abrufbar</p>
<p>Amtsverwaltung des Amtes Boostedt-Rickling Twiete 9 24598 Boostedt</p>	<p>Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04393/997626 oder per E-Mail unter ka-ja.paffendorf@amt-boostedt-rickling.de (Ansprechpartnerin Frau Paffendorf); Tagesaktuelle Informationen</p>

	sind auf der Internetseite www.amt-boostedt-rickling.de abrufbar
Amtsverwaltung des Amtes Kisdorf Winsener Straße 2 24568 Kattendorf	Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04191/950623 (Ansprechpartner Herr Saggau); Tagesaktuelle Informationen sind auf der Internetseite www.amt-kisdorf.de abrufbar
Amtsverwaltung des Amtes Lüttau Stadtentwicklungsamt Amtsplatz 5 21481 Lauenburg/Elbe	Montag – Freitag 8:00 - 12:00 Uhr Donnerstag 15:00 - 18:00 Uhr Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0415359090 (Ansprechpartnerin Frau Manuel); Tagesaktuelle Informationen sind auf der Internetseite www.amt-luetau.de abrufbar
Amtsverwaltung des Amtes Sandesneben-Nusse Am Amtsgraben 4 Zimmer 2.07 23898 Sandesneben	Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04536/1500207; Tagesaktuelle Informationen sind auf der Internetseite www.amt-sandesneben-nusse.de abrufbar
Amtsverwaltung des Amtes Büchen Amtsplatz 1 21514 Büchen	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:00 – 12.00 Uhr Dienstag 14:30-17:30 Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04155/8009248; Tagesaktuelle Informationen sind auf der Internetseite www.amt-buechen.eu abrufbar

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann den Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage des amtlichen Identitätsdokumentes die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

- 2) Jeder, dessen Belange durch die vorgesehenen Änderungen berührt werden, kann von Beginn bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, dass ist

bis einschließlich zum 01. Juni 2021 (Dienstag)

schriftlich oder zur Niederschrift **Einwendungen und Stellungnahmen** gegen den Plan erheben (§ 73 Abs. 4 VwVfG)

- bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen mit zusätzlichem Informationsangebot (Anschriften und Telefonnummern siehe Tabelle oben) **und**
- bei dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Mercatorstraße 9, 24106 Kiel (zur Niederschrift nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 0431 / 383-2790 oder per E-Mail an planfeststellung@wimi.landsh.de).

Die vorgenannte Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs. Der Eingang von Einwendungen und Stellungnahmen wird nicht bestätigt.

Einwendungen gegen das Vorhaben müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungsschreiben sollen zudem den Vor- und Zunamen, die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift enthalten. Sofern eine Einwendung zur Niederschrift erhoben wird, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes zu beachten.

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr planfeststellung@wimi.landsh.de-mail.de möglich. Es wird auf die Internetseite des Landes Schleswig-Holstein www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Impressum/DE_Mail/De_Mail_Hinweise.html verwiesen. **Per E-Mail erhobene Einwendungen sind nicht rechtswirksam und bleiben daher unberücksichtigt.**

Bei Einwendungen und Stellungnahmen die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingabe), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben; dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 80a Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein – Landesverwaltungsgesetz – LVwG –).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Zu-

lassungsentscheidung des beantragten Vorhabens einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist **Stellungnahmen** zum geänderten Plan abgeben. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind auch diese Stellungnahmen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Sätze 3,5, 6 VwVfG).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen nur auf dieses Verwaltungsverfahren (§ 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a und § 7 Abs. 6 *Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz*).

- 3) Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, über die Auslegung der geänderten Planunterlagen (§ 73 Abs. 4 Satz 6 VwVfG), die ersatzweise im Internet unter der oben genannten Internetadresse veröffentlicht sind.
- 4) Die Anhörungsbehörde kann auf eine **Erörterung** der Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 17a FStrG). Eine Erörterung, auf die nicht verzichtet werden kann, kann ggfls. durch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2, 3 und 4 PlanSiG ersetzt werden. Findet ein Erörterungstermin oder ersatzweise nach den Vorschriften des PlanSiG eine Online-Konsultation statt, wird der Termin ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin oder der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie rechtzeitig Stellung genommen haben.
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vom Erörterungstermin oder mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen,
 - können die Personen, die Einwendungen erhoben oder Äußerungen eingereicht haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, durch öffentliche Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt werden,
 - kann die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden benachrichtigt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten im Erörterungstermin ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind **nicht öffentlich**.

- 5) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet. Dies gilt ebenfalls für entstehende Kosten zur Teilnahme an einer Online-Konsultation oder Telefon- oder Videokonferenz.
- 6) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 7) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 8) Vom Beginn der Auslegung des Plans durch ersatzweise Veröffentlichung im Internet tritt die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Maßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a FStrG).
- 9) Da das beantragte Straßenbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des (geänderten) Vorhabens das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr zuständige Behörde ist,
 - über die Zulässigkeit des (geänderten) Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - die Anhörung zu den ausgelegten (geänderten) Planunterlagen insoweit auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG a.F. darstellt und

10)Einwendungen, die aufgrund der Auslegung der Planunterlagen im Jahr 2018 erhoben worden sind, liegen der Planfeststellungsbehörde vor. Sie sind weiterhin Bestandteil des Verfahrens und müssen nicht nochmals wiederholt werden.

11)Hinsichtlich der Informationen nach Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Hinweisblatt zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diese Hinweise finden Sie zudem auf der Internetseite der Landesregierung: www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/APV/Service_Kontakt/apv_Datenschutzerklaerung.de

Kiel, den 26.03.2021

veröffentlicht:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Verkehr –
- Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde –

gez. Breiholz

Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Ehndorf

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Ehndorf“ der Gemeinde Ehndorf

Die Gemeinde Ehndorf hat auf ihren Sitzungen am 12.03.2019 und 15.09.2020 beschlossen, die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Ehndorf“ der Gemeinde Ehndorf für Teilflächen nördlich der Straße „Hauptstraße“, östlich des „Ehndorfer Grabens“, südlich des „Matzhornweg“ und westlich der A 7 aufzustellen.

Der Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zu geben sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit

vom 07. April bis 10. Mai 2021 (einschließlich)

im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, Zimmer 17, 24594 Hohenwestedt während der folgenden Sprechzeiten

montags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr,

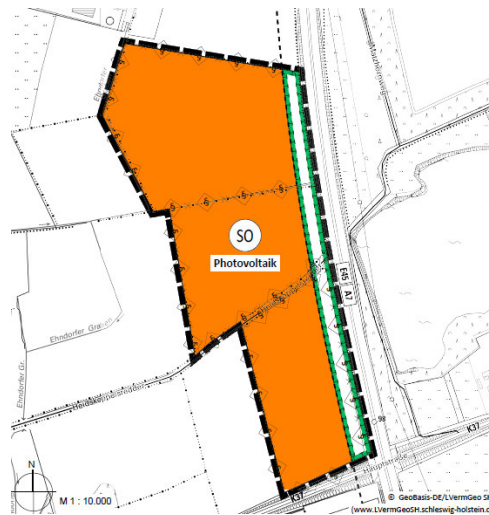
nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon-Nummer 04871-36302, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Es besteht auch die Möglichkeit die Planunterlagen per Mail unter der Mail-Adresse jens.lahrsen@amt-mittelholstein.de anzufordern.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen einsehen und Anregungen oder Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an die vorstehende Adresse gesendet werden.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Internet unter der Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de/leben-arbeiten/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung/> einsehbar.

Während dieser Zeit können alle an der Planung Interessierte die Planungsunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Planskizze
des Gebiets der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Ehndorf“
der Gemeinde Ehndorf



Hohenwestedt den 30.03.2021

Amt Mittelholstein
-Der Amtsdirektor-
Im Auftrag

Janine Heitmann-Rohweder

Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein
-Der Amtsdirektor-
für die Gemeinde Ehndorf**

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Ehndorf“ der Gemeinde Ehndorf

Die Gemeinde Ehndorf hat auf ihren Sitzungen am 12.03.2019 und 10.03.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Ehndorf“ der Gemeinde Ehndorf für Teilflächen nördlich der Straße „Hauptstraße“, östlich des „Ehndorfer Grabens“, südlich des „Matzhornweg“ und westlich der A7 aufzustellen.

Der Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zu geben sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit

vom 07. April bis 10. Mai 2021 (einschließlich)

im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, Zimmer 17, 24594 Hohenwestedt während der folgenden Sprechzeiten

montags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr,

nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon-Nummer 04871-36302, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Es besteht auch die Möglichkeit die Planunterlagen per Mail unter der Mail-Adresse jens.lahrsen@amt-mittelholstein.de anzufordern.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen einsehen und Anregungen oder Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an die vorstehende Adresse gesendet werden.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Internet unter der Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de/leben-arbeiten/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung/> einsehbar.

Während dieser Zeit können alle an der Planung Interessierte die Planungsunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Planskizze
des Gebiets des Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Ehndorf“
der Gemeinde Ehndorf



Hohenwestedt den 30.03.2021

Amt Mittelholstein
-Der Amtsdirektor-
Im Auftrag

Janine Heitmann-Rohweder

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Todenbüttel (Entschädigungssatzung)



Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 24 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 03. Mai 2018 (GVOBl. 2018, S. 220), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) vom 28. März 2018 (GVOBl. 2018, S. 131) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) vom 28. März 2018 (Amtsbl. Schl.-H. 2018, S. 302), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Todenbüttel vom 15.03.2021 folgende Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Todenbüttel erlassen:

§ 1

Bürgermeisterin und Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke für die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 30,00 €.
- (3) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren sowie die anteiligen Grundgebühren in Form einer monatlichen Pauschale von 15,00 €.
- (4) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2

Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 3

Bürgerliche Ausschussmitglieder

(1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Absatz 1 gilt im Vertretungsfall entsprechend für die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören.

§ 4

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 5

Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer

(1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die stellvertretende Gemeindewehrführerin oder der stellvertretende Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Höchstsatzes der Gemeindewehrführerin oder des Gemeindewehrführers.

(3) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren für die Abnutzung und Reinigung der Kleidung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 9,50 €. Die stellvertretende Gemeindewehrführerin oder der stellvertretende Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren für die Abnutzung und Reinigung der Kleidung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 7,13 €.

§ 6

Gerätewartin oder Gerätewart

Die Gerätewartin oder der Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Todenbüttel erhält nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) zur Abgeltung des Aufwandes für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes.

§ 7

Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart

Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Todenbüttel erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes.

§ 8

Reisekostenentschädigungen

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine jährliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 570,00 €.

(2) Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern können Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1-3 Bundesreisekostengesetz.

(3) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern kann auf Antrag bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gewährt werden.

§ 9

Sonstige Entschädigungen

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Verdienstaufschlagsentschädigung nach Satz 1 darf den Betrag von 25,00 € je Stunde und 200,00 € je Tag nicht überschreiten.

(3) Personen nach Abs. 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingten Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz für diese Entschädigung beträgt 12,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(4) Personen nach Abs. 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftigen Angehörigen gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die nach den Absätzen 1 bis 3 eine Entschädigung gewährt wird.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Todenbüttel tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Todenbüttel vom 11.12.2013 außer Kraft.

Todenbüttel, den 25.03.2021

gez. (L.S.)

Otto Harders
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Nachrücken einer Gemeindevertreterin

Durch das Ausscheiden von Nils Maßmann zum 03.03.2021 ist sein Sitz in der Gemeindevertretung Meezen neu zu besetzen. Hiermit wird gem. § 44 Abs. 3 des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz -GKWG-) festgestellt, dass als nächste Bewerberin auf der Liste der Aktiven Meezener Wählergemeinschaft (AMW)

Frau Christiane Großkopf
Vermögensberaterin
geb. am 16.04.1961
wohnhafte Hauptstraße 12
24594 Meezen
(Nr. 8 der Liste)

in die Gemeindevertretung nachrückt.

Jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes kann gegen diese Feststellung des Wahlleiters innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung gem. § 38 GKWG Einspruch erheben. Die Einspruchsfrist beginnt am 31.03.2021 und endet am 30.04.2021. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu richten an den Herrn Amtsdirektor des Amtes Mittelholstein als Gemeindewahlleiter, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt.

Hohenwestedt, 30.03.2021

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
als Gemeindewahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Nachrücken eines Gemeindevertreters

Durch den Tod von Herrn Jochen Rohwer am 08.03.2021 ist sein Sitz in der Gemeindevertretung Rade bei Hohenwestedt neu zu besetzen. Hiermit wird gemäß § 44 Abs. 3 des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz -GKWG-) festgestellt, dass als nächster Bewerber auf der Liste der Kommunalen Wählergemeinschaft Rade (KWG)

Herr Jochen Keiler
Ingenieur
geb. am 25.02.1957
wohnhaft Dorfstraße 12
24594 Rade b. Hohenwestedt
(Nr. 8 der Liste)

in die Gemeindevertretung nachrückt.

Jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes kann gegen diese Feststellung des Wahlleiters innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung gem. § 38 GKWG Einspruch erheben. Die Einspruchsfrist beginnt am 31.03.2021 und endet am 30.04.2021. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu richten an den Herrn Amtsdirektor des Amtes Mittelholstein als Gemeindewahlleiter, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt.

Hohenwestedt, 30.03.2021

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
als Gemeindewahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2021 im Bereich des Amtes Mittelholstein vom 18.03.2021

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖffZG -) vom 29. November 2006 (BGBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für die Gemeinden Hanerau-Hademarschen und Hohenwestedt verordnet:

§ 1

(1) Aus Anlass des „Jahrmarktes“ am 17.10.2021 in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr dürfen die Verkaufsstellen in der Gemeinde Hanerau-Hademarschen entsprechend offen gehalten werden.

(2) Aus Anlass des „Flohmarktes“ am 09.05.2021, des „Bauernmarktes“ am 03.10.2021 sowie des „Schiet-Wetter-Shopping“ am 07.11.2021 dürfen die Verkaufsstellen in der Gemeinde Hohenwestedt jeweils in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr offen gehalten werden.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 Ladenöffnungszeitengesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 Ladenöffnungszeitengesetz.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie tritt am 07.11.2021 um 24.00 Uhr außer Kraft.

Hohenwestedt, den 18.03.2021

gez. Landt

Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor